

# **Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt**

(in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.12.2020, gültig ab 01.01.2021)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.318) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19. Dezember 2008 für die Friedhöfe der Stadt Groß-Umstadt die Friedhofssatzung vom 22. Dezember 2008 beschlossen, die durch die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. Dezember 2020 beschlossene Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt zuletzt geändert wurde.

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Groß-Umstadt:  
Stadtfriedhof im Stadtteil Umstadt  
Waldfriedhof im Stadtteil Umstadt  
Friedhof im Stadtteil Dorndiel  
Friedhof im Stadtteil Heubach  
Friedhof im Stadtteil Kleestadt  
Friedhof im Stadtteil Klein-Umstadt  
Friedhof im Stadtteil Raibach  
Friedhof im Stadtteil Richen  
Friedhof im Stadtteil Semd  
Friedhof im Stadtteil Wiebelsbach
- (2) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Zum Bestattungsbezirk Stadt- und Waldfriedhof gehört das Gebiet der Stadt Groß-Umstadt in den Grenzen vor dem 31. Dezember 1971 (Stadtteil Umstadt); zu den Bestattungsbezirken Friedhof Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Raibach, Richen, Semd und Wiebelsbach jeweils die gleichnamigen Stadtteile.

### **§ 2 - Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

### **§ 3 - Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
  - a. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Groß-Umstadt waren oder
  - b. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c. die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Groß-Umstadt beigesetzt werden oder

- d. die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Groß-Umstadt gelebt haben oder
  - e. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Groß-Umstadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (5) In den Sammelgrab-Arten nach § 14 Absatz 2 können auch Personen aus anderen Bestattungsbezirken beigesetzt werden.

#### **§ 4 - Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche, bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
- (3) Grabinhaber ist bei Wahlgrabstätten und Urnennischen die oder der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten die oder der Verfügungsberechtigte.

#### **§ 5 - Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 6 - Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

#### **§ 7 - Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
  - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h. die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. -container für Anderen als Friedhofsabfall zu nutzen,
  - i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - j. Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufzubewahren i.S.v. § 34 (9),
  - k. unberechtigtes Abpflücken von Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und das Schneiden von Stecklingen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8 - Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 9 - Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b. diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten zulässig.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 10 - Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder die Beisetzung an einem Ruhebaum beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. Sonn- und Feiertags sowie Heiligabend und Silvester werden Bestattungen nur ausnahmsweise in begründeten Fällen vorgenommen.

#### **§ 11 - Leichenhallen, Särge, Trauerfeiern**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung einer oder eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Bei Überführung von Leichen aus dem Ausland kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die von auswärts überführten Säрге bleiben verschlossen. Ihre Wiedereröffnung ist nur mit einer Genehmigung, welche die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Kreisgesundheitsamt erteilt, zulässig.
- (6) Die Stadt Groß-Umstadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Die Säрге für Erdbestattungen müssen den Grabmaßen entsprechen. Sie sollen die Maße von 2,05 m Länge - 0,80 m Breite - 0,80 m Höhe einschließlich der Sargfüße und Verzierung nicht überschreiten. Werden die vorgeschriebenen Sargmaße überschritten, so ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (8) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (9) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter oder die Mitarbeiterinnen eines beauftragten Beerdigungsinstitutes bzw. in begründeten Ausnahmefällen durch das Friedhofspersonal. Daneben kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass der Transport und die Absenkung des Sarges durch Beauftragte der Angehörigen erfolgen.

## **§ 12 - Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt bei
 

|                                             |         |
|---------------------------------------------|---------|
| c. vertieften Wahlgräbern                   | 2,30 m  |
| d. einfachen Wahlgräbern                    | 1,80 m  |
| e. Reihengräber                             | 1,80 m  |
| f. Kinder bis zum fünften Lebensjahr        |         |
| bei einfachen Wahlgräbern und Reihengräbern | 1,50 m. |
- (3) Die Tiefe bei Urnenbeisetzungen beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## **§ 13 - Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Groß-Umstadt nicht zulässig. Umbettungen der Urnen von Beisetzungsplätzen an Ruhebäumen sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der/die Grabinhaber/in.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Zeitdauer der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

##### **A. Allgemeines**

##### **§ 14 - Grabarten**

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a. Reihengrabstätten,
  - b. Wahlgrabstätten,
  - c. Urnenwahlgrabstätten,
  - d. Urnennischen,
  - e. Wahlgrabstätten in Wiesengrabfeldern
  - f. Urnenwahlgrabstätten in Wiesengrabfeldern
- (2) Folgende Sammelgrab-Arten werden zusätzlich zur Verfügung gestellt:
  1. Auf dem Waldfriedhof:
    - a. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
    - b. Ruhebäume und
    - c. Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten
  2. Auf den Friedhöfen Heubach, Kleestadt, Raibach, Semd:
    - a. Ruhebäume
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Errichtung einer Urnenwand auf einem bestimmten Friedhof. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Stellen, an denen Urnenwände errichtet werden.
- (5) Die Grabinhaber haben alle normalen Beeinträchtigungen durch die Friedhofs bäume zu dulden.

##### **§ 15 - Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte (Verfügungsrecht) ergibt sich aus dem § 18 dieser Friedhofssatzung.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

### **§ 16 - Grabbelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden, bei Tieferstellungen zwei Erdbestattungen.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Kinder, die im Lebensalter von unter einem Jahr verstorben sind, können in einem bereits belegten Grab zusätzlich bestattet werden, wenn die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche des zuletzt bestatteten Erwachsenen nicht übersteigt.

### **§ 17 - Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

## **B. Reihengrabstätten**

### **§ 18 - Definition der Reihengrabstätte**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden an eine Verfügungsberechtigte oder einen Verfügungsberechtigten zugeteilt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Der Erwerb einer Reihengrabstätte auf dem Stadtfriedhof ist ausgeschlossen.
- (4) Verfügungsberechtigt über das Reihengrab ist die natürliche oder juristische Person, die die Bestattung beantragt hat, ersatzweise sorgepflichtige Personen im Sinne von § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.

### **§ 19 - Maße der Reihengrabstätte**

- (1) Es werden eingerichtet:
  - a. auf dem Waldfriedhof Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
  - a. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 1,20 m
    - Breite: 0,60 m
    - Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m
  - b. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
    - Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m  
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,30 m

## **§ 20 - Wiederbelegung und Abräumen**

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird jährlich öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Nach Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes haben die Grabinhaber die Grabanlagen auf ihre Kosten zu entfernen. Nach Ablauf von drei Monaten seit Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes werden die Grab- und Grabmalanlagen von der Friedhofsverwaltung beseitigt und gehen in das Eigentum der Stadt Groß-Umstadt über. Die Erstattung der Kosten regelt sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

## **C. Wahlgrabstätten**

### **§ 21 - Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.  
Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab auf dem Stadtfriedhof ist für höchstens zwei nebeneinander liegende Grabstellen möglich.
- (3) Beisetzungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten sind nur möglich, wenn für die gesamte Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist des eingetretenen Beisetzungsfalles verlängert wird.
- (4) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (5) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer Grabstelle sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Eine erneute Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) Die Beisetzung von Urnen in bestehenden Wahlgräbern ist zugelassen. Der Nachweis der Urne zum Zwecke der Umbettung nach einer Erdbestattung wird ausgeschlossen.



- (7) Das Abräumen von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten wird jährlich öffentlich bekannt gemacht. Nach Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes haben die Nutzungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten zu entfernen. Nach Ablauf von drei Monaten seit Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes werden die Grab- und Grabmalanlagen von der Friedhofsverwaltung beseitigt und gehen in das Eigentum der Stadt Groß-Umstadt über. Die Erstattung der Kosten regelt sich nach der Gebührensatzung.
- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.  
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
  2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
  3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 8 Nr. 3 bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 8 übertragen werden.
- (10) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 8 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 8 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Bei mehreren Erben wird der Haupterbe nutzungsberechtigt, bei gleichen Erbteilen der Älteste. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.  
Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 21 Abs. 8 bzw. Abs. 10 genannten Reihenfolge über.
- (11) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, der entschädigungslos zu erfolgen hat, ist schriftlich unter Rückgabe der Graburkunde zu erklären.
- (12) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

## **§ 22 - Maße der Wahlgrabstätte**

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

|               |        |
|---------------|--------|
| Länge:        | 2,50 m |
| Breite:       | 1,00 m |
| Längsabstand: | 1,00 m |

Seitenabstand: 0,30 m

In anderer Größe bestehende Wahlgräber bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in der jetzigen Größe erhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass zur Anpassung an bestehende Nachbargräber auch über den Ablauf des Nutzungsrechtes hinaus bei einer Neuvergabe des Grabes die alten Maße beizubehalten sind.

## **§ 22 a Wiesengrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Groß-Umstadt, außer dem Stadtfriedhof, befindet sich jeweils ein Wiesengrabfeld für Erdbestattungen. Die Bestattung in diesen Wiesengrabfeldern erfolgt in Wahlgrabstätten nach Maßgabe der §§ 21 und 22 dieser Satzung.
- (2) Die Wiesengrabstätten sind mit einer Grabplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung (§ 30a) am Kopfende zu versehen.
- (3) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen und Anpflanzungen an den Wiesengrabstätten ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

## **D. Urnengrabstätten**

### **§ 23 - Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a. in Urnenwahlgrabstätten,
  - b. in Urnennischen,
  - c. in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
  - d. in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.
  - e. an Ruhebäumen
  - f. in einem Wiesengrabfeld für Urnenbeisetzungen.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, an Ruhebäumen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

### **§ 24 - Definition der Urnenwahlgrabstätte**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen. Urnenwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle für die Beisetzung bis 2 Urnen haben folgende Größe:

|                |        |
|----------------|--------|
| Länge:         | 0,90 m |
| Breite:        | 0,90 m |
| Längenabstand: | 0,50 m |
| Seitenabstand: | 0,30 m |

Für jede weitere Urne ist zusätzlich eine ½ Stelle mit einer Breite von 0,45m notwendig.

### **§ 24 a - Wiesenurnengrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Groß-Umstadt, außer dem Stadtfriedhof, befindet sich jeweils ein Wiesengrabfeld für Urnenbeisetzungen. Die Urnenbeisetzung in diesen

Wiesengrabfeldern erfolgt in Urnenwahlgrabstätten nach Maßgabe der §§ 24 und 26 dieser Satzung.

- (2) Die Wiesenurnengrabstätten sind mit einer Grabplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung (§ 30a) zu versehen.
- (3) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen und Anpflanzungen an den Wiesenurnengrabstätten ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

## **§ 25 - Definition der Urnennischen**

- (1) Die Urnennischen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen und dienen der Aufnahme von 2 Urnen pro Kammer. An den Urnennischen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnennische ist in der Regel einmal möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (3) Die Urnennische ist mit einer Platte zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Platte der Urnennische darf nur von Bediensteten der Stadt Groß-Umstadt entfernt und angebracht werden.
- (4) Die Errichtung, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Groß-Umstadt. Vor den Urnenwänden/-stelen dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenwänden/-stelen auf dem Boden abgestellt werden. Auf Antrag können Blumenhalterungen an der Verschlussplatte genehmigt werden.

## **§ 26 - Verweisungsnorm**

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

## **E. Weitere Grabarten**

### **§ 27 - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird der Beisetzungsplatz nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird der Beisetzungsplatz nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

## **§ 28 - Ruhebäume**

- (1) Beisetzungen von Urnen mit Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Ein Ruhebaum hat bis zu 24 Beisetzungsplätze für Urnen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Beisetzungsplatz wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Groß-Umstadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung eines Ruhebaumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Namenstafeln die am Baum angebracht werden, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder –jahr eingraviert werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 10 x 5 cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen und Anpflanzungen an den Ruhebäumen ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Ruhebäume obliegt ausschließlich der Stadt Groß-Umstadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

## **§ 29 - Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten**

- (1) Auf dem Waldfriedhof im Stadtteil Umstadt hält die Stadt Groß-Umstadt ein zentrales Feld für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkplatz in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkplatz erfolgt durch die Stadt Groß-Umstadt.

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 30 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 32 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt  
ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,  
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und  
ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (6) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.
- (7) An dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 27), dem Feld für Sammelbestattungen (§ 29) sowie den Ruhebäumen (§ 28) ist weder eine Grabgestaltung noch eine Grabpflege möglich.

### **§ 30 a - Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wiesengrabstätten**

- (1) In dem Wiesengrabfeld sind nur liegende Grabmale, jedoch keine Grabeinfassungen zulässig.
- (2) Bei Wiesengrabstätten und Wiesenurnengrabstätten sind als Grabmale nur ebenerdig verlegte Grabplatten zulässig.  
Die Grabmale haben folgende Abmessungen:  
Breite 50 cm  
Länge 50 cm  
Mindest-Stärke 5 cm
- (3) Die Inschrift der Grabplatten darf nur vertieft angebracht werden.

### **§ 31 - Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahre nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Der Antrag muss für eine Prüfung gemäß der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) alle für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialien, Kennwerte und Abmessungen enthalten. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die

Friedhofsverwaltung kann den/die Grabinhaber/in schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem/der Grabinhaber/in zu erstatten.

### **§ 32 - Standsicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.  
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 31 Abs.2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Grabinhaberin oder der Grabinhaber sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Grabinhaberinnen oder Grabinhaber, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Groß-Umstadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### **§ 33 - Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder handwerklich wertvolle Grabmale aus Sandstein oder anderen heimischen Steinen können nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes an einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle innerhalb des Friedhofes Aufstellung finden. Auf Verlangen der Angehörigen sind in diesem Fall die Namen und Inschriften zu beseitigen.
- (4) Die in der Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe Kulturdenkmäler in Hessen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, aufgeführten Grabmäler und Grabsteine sind als Kulturdenkmale zu erhalten.
- (5) Grabstätten bei denen weder eine Verfügungsberechtigte oder ein Verfügungsberechtigter oder eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter vorhanden ist, können von der Friedhofsverwaltung bereits vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und eingeebnet werden. § 35 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 34 - Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnennischen, den Wiesengrabstätten, den Wiesenurnengrabstätten, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den Ruhebäumen - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Grabinhaberin oder der Grabinhaber der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Grabinhaber von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Die Höhe der Grabhügel darf fünf cm nicht übersteigen. Für wegzuschaffende Erde steht an geeigneter Stelle ein Lagerplatz zur Verfügung. Erde zum Auffüllen von Bodensenkungen im Grabhügel kann von dort auch entnommen werden. Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (7) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten ist die Grabinhaberin oder der Grabinhaber verantwortlich.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmalen, in den Anpflanzungen, an den Bäumen und sonstigen Friedhofsanlagen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt bei Nichtbeachtung diese Geräte zu entfernen.

### **§ 35 - Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem oder der Grabinhaber/in schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.
- (4) Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Grabinhaberin oder des Grabinhabers abräumen, einebnen und einsähen lassen.
- (5) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 36 - Übergangsregelung**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.



### **§ 37 - Listen**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
1. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Ruhebäume, der Urnennischen und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
  2. ein Namensregister der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  3. ein Verzeichnis nach § 33 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 38 - Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Stadt Groß-Umstadt (§1) und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 39 - Haftung**

Die Stadt Groß-Umstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Groß-Umstadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 40 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
  - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. -container für Anderen als Friedhofsabfall nutzt,
  - i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) Tiere mitbringt
  - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,
  - k) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - l) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

- m) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
  - n) entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder Grabeinfassungen errichtet oder in jedweder Form verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

#### **§ 41 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2003, geändert am 22.12.2006 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Groß-Umstadt, 22. Dezember 2008  
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt  
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister